

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sand, Kies und Recyclingmaterialien

RB AG Reigoldswil

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen von Sand, Kies und Recyclingmaterialien werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch seine Bestellung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der RB AG Reigoldswil schriftlich bestätigt worden sind.

2. Allgemeines

Gewaschenes Kiesmaterial kann gebrochene Anteile enthalten.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen behält sich die RB AG Reigoldswil vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern. Das gelieferte Material ist hinsichtlich seiner Qualität und/oder Menge während des Ablads zu prüfen.

Allfällige Mängel müssen bei der RB AG Reigoldswil sofort gerügt werden, gültig ist nur eine Mängelrüge in schriftlicher Form. Ist das gelieferte Material mangelhaft und wird der Mangel rechtzeitig gerügt, ist die RB AG Reigoldswil berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 1 Monat beschränkt.

Bestellungen für den Folgetag müssen bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages vorgenommen werden. Preisangaben und Verrechnung der Sand- und Kiesmaterialien erfolgen ausschliesslich in Tonnen. Für Kleinmengen wird ein Mindestbetrag von CHF 15.-/Abholung und Lieferung verrechnet.

3. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen oder Abfahren werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels beim Lieferwerk. Als Mindesttransportmenge werden für Kipper 25t pro Fuhre verrechnet. In der Franko-Lieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie gemäss den geltenden Tarifen separat verrechnet.

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag können von der RB AG Reigoldswil verrechnet werden. Für das Abfahren von jeglichen Materialien wird keine Garantie auf die Tagesleistung der zu transportierenden Menge gegeben.

4. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten und die Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Diese kommen, sofern nicht individuell offeriert, automatisch zur Anwendung, sobald der Auftrag im System aufgenommen wird.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

5. Materialzuschläge für Nacht- und Überzeit

Normale Überzeit	18:30 – 20:00	CHF 12.50/t
Nachtarbeit	20:00 – 06:00	CHF 23.-/t, mind. CHF 1'300.-
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 – MO 06:00	CHF 26.-/t, mind. CHF 1'500.-

Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

Transportzuschläge

Nachtarbeit	20:00 - 06:00	CHF 296.-/Std.
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 - MO 06:00	CHF 355.-/Std.

Mindestverrechnungsbetrag

Der Mindestverrechnungsbetrag beträgt CHF 10.- pro Bezug.

Sonderzuschläge

Es können aufgrund erschwerter wirtschaftlicher Gegebenheiten Sonderzuschläge zur Anwendung kommen. Sie sind variabel und jederzeit einsehbar.

6. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 6%.

Vor der Auftragsannahme wird eine Bonitätsprüfung vorgenommen. Im Falle eines negativen Bescheides können wir unsere Kundschaft ausschliesslich per Vorauskasse beliefern.

7. Ausschluss des Rückbehaltungsrechts des Bestellers (Art. 82 OR)

Das gesetzliche Rückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die RB AG Reigoldswil berechtigt.

8. Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der RB AG Reigoldswil zu verrechnen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil zuständig.